

geehrte Minorität, welche das Wesen meines Antrages in Schutz genommen hat, ist ganz von derselben Ansicht ausgegangen. Sie verlangt nichts Weiteres, als ein Zeugniß darüber, daß der den Dissidenten sich Anschließende bei seinem Pfarrer sich angemeldet habe. Alles Uebrige, was man in formeller Beziehung gegen das Votum der Minorität gesagt hat, läßt sich kurz in die Worte zusammenfassen: Man fürchtet, wenn solche Zeugnisse von den Vorstehern oder Geistlichen der Dissidenten an die Staatsregierung eingesendet werden sollen, durch dergleichen amtlichen Verkehr mit denselben sie als solche anerkennen zu müssen, und glaubt doch anderseits sie nicht bestrafen zu können, dafern sie diese Vorschrift übertreten sollten. Ich erlaube mir hierauf bloß die einfache Bemerkung zu machen: Ist man einmal so weit gegangen, daß man Personen, von denen man nicht einmal officiell weiß, ob sie ordinirte Geistliche sind, die man nicht als Pfarrer und Seelsorger anerkennen will, denen auch keine Pfarrbezirke angewiesen sind, daß man solche Personen gleichwohl ermächtigt, die wesentlichsten jura parochialia zu üben, d. h. solche kirchliche Handlungen zu verrichten, die nach dem Kirchenrecht nur von dem Pfarrer und dessen Beauftragten rechtsgültig verrichtet werden können; ist man, sage ich, einmal so weit gegangen, so meine ich, man werde durchaus nicht vermeiden können, mit diesen bereits factisch anerkannten Geistlichen und Vorstehern in mehrfachen amtlichen Verkehr zu treten, dafern sie etwa die Vorschriften des Interimisticum unrichtig deuten, über die Linie des Gesetzes hinausgehen oder mit den protestantischen Ortsgeistlichen in Streit gerathen sollten. Wird man aber in solchen Fällen genöthigt sein, Verfügungen an sie zu erlassen, warum sollte man Bedenken tragen, die Vorlegung der oft erwähnten Zeugnisse von ihnen zu verlangen? Und wenn sie sich nicht ausweisen können, daß alle in ihre Verzeichnisse Eingetragene jenes gesetzliche Zeugniß beigebracht haben, warum sollte man sie nicht in gleicher Weise wie katholische und protestantische Geistliche bestrafen, wenn dieselben den Genossen einer andern christlichen Confession ohne Entlassschein in ihrer Kirche aufgenommen haben? Ich werde demnach mit derselben dankbaren Gesinnung für den Vorschlag der Minorität wie für jenen der Majorität der geehrten Deputation stimmen. Denn beide können füglich mit und neben einander bestehen. Sie stimmen in der Hauptsache überein, und da, wo sie von einander abweichen, findet ein eigentlicher Widerspruch nicht statt; vielmehr unterstützen und tragen sie sich gegenseitig, so daß der beabsichtigte Zweck nur dann mit einigem Erfolge angestrebt werden kann, wenn beide zugleich angenommen werden. Vielleicht würde es gut sein, wenn der geehrte Herr Referent die Güte haben wollte, das Votum der Minorität noch einmal vorzulesen und das Abweichende in demselben besonders herauszuheben.

Referent Domherr D. Günther: Zuvörderst erlaube ich mir zu bemerken, daß die Anträge der Majorität und Minorität sich allerdings nur dadurch unterscheiden, daß der von dem Herrn Decan herausgehobene Punkt, und zwar noch verstärkt, in dem Antrage der Minorität enthalten ist, in dem der Majorität aber nicht. Es wird daher nach meinem unvorgreiflichen Dafür-

halten eines Antrags, den der Herr Decan zu stellen beabsichtigt nicht erst bedürfen, sondern er wird, wenn er für den Antrag der Minorität stimmen will, dies bloß bei der Abstimmung zu erkennen zu geben haben. Der Antrag der Minorität lautet wie folgt: „Die geehrte Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maaßregeln auch schon während des Interimisticum zu verfügen, in erster Beziehung aber namentlich den Ortsvereinen der Dissidenten aufzugeben, daß sie neue Mitglieder von nun an nicht anders aufnehmen und zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zulassen, als nach Beibringung eines von deren bisherigem Ortspfarrer ausgestellten schriftlichen Zeugnisses, bei welchem sich die aus einer im Staate aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft austretenden Mitglieder zu melden haben; in der letztgedachten Beziehung aber die Verleitung zum Anschluß an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit andern der Sache angemessenen Strafen zu ahnden.“

Decan Dittrich: Meinen frühern Antrag, und zwar in der Fassung, wie ich ihn gestellt hatte, nehme ich hiermit zurück und bitte die geehrte Kammer, bloß die neuen Anträge, sowohl den der Majorität als den der Minorität der geehrten Deputation gütigst zu berücksichtigen.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich in der Ertheilung des Wortes weiter gehe, muß ich erst klar sehen, ob ein Antrag vorliege, der der Unterstützungsfrage bedürfe. Der Herr Decan Dittrich wünschte nach den Worten: „Herabwürdigung einer andern Confession“ die Worte eingeschaltet zu haben: „sowohl dem Einzelnen als dem Publicum gegenüber“. Doch muß ich zuvörderst darüber gewiß sein, ob er auf Einschaltung dieser Worte einen bestimmten Antrag stellen will.

Decan Dittrich: Ich bitte allerdings, daß auch das als ein Antrag betrachtet werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde bitten, daß er schriftlich überreicht werde, weil es die Landtagsordnung so verlangt.

(Secretair Bürgermeister Ritterstädt, D. Großmann und D. v. Ammon bitten um das Wort.)

Präsident v. Carlowitz: Da ich die Worte richtig aufgefaßt zu haben glaube, so kann ich, unerwartet der schriftlichen Eingabe, immer die Unterstützungsfrage stellen. Der Herr Decan Dittrich will nach den Worten: „Herabwürdigung einer andern Confession“ die Worte eingeschaltet wissen: „sowohl dem Einzelnen als dem Publicum gegenüber“. Ich richte daher an die Kammer die Frage: ob sie diesen Antrag, der jetzt freilich der Unterstützung der Mehrheit bedarf, unterstützen wolle? — Er wird nicht unterstützt.